

Übung im

Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2020

Hausarbeit***„Alles nur aus Liebe“***

Friedrich (F) kauft auf der Kinowebsite des örtlichen Kinos zwei Tickets für den neuen James Bond Film, um ihn zusammen mit der wunderschönen Wilhelmine (W) genießen zu können. Da die W aber von vielen Männern begehrt wird, will der F „sein Revier markieren“ und alle Nebenbuhler wissen lassen, dass er mit ihr ein Date hat. Hierzu postet F einen Screenshot der Tickets einschließlich des zugehörigen QR-Codes auf Instagram und verlinkt den Account der W. Dem eifersüchtigen Richard (R), der die W mindestens genauso anziehend findet, missfällt das jedoch. Er speichert das von F gepostete Bild und lädt seinen zwölfjährigen Bruder (B) auf einen Kinobesuch ein. Dabei hat der R vor, das Kinoticket von F und W vorzuzeigen, um sich so je 8€ zu sparen und dem F eins auszuwischen. Er will dafür sorgen, dass der F mit der W das Kino erst gar nicht besuchen kann. R rechnet weiter damit, dass das Kinopersonal die Identität von R und seinem Bruder nicht mit der des Online-Tickets abgleicht. So kommt es auch. R hält dem Kontrolleur sein Handy hin, der Kontrolleur scannt den QR-Code. Daraufhin zeigt der Scanner grünes Licht und weist die Sitzplätze aus. Nach dem Passieren des Kontrollbereichs meint der R zu B „sei doch bitte so lieb und nimm mir eine Packung Schokolinsen mit. Geht heute auf den Nacken vom Kino.“ Ohne wirklich darüber nachzudenken, nimmt B heimlich eine Packung Schokolinsen von der Theke und steckt sie in seine Jackentasche. R wusste nicht, dass B sein Taschenmesser dabei hatte (Klingenlänge 7 cm), das er als Pfadfinder immer zum Schnitzen bei sich trägt. Auch B selbst denkt in diesem Moment nicht an das Taschenmesser in seiner Tasche. Wenig später übergibt er die Packung dem R.

15 Minuten später kommen auch F und W ins Kino und ahnen von alledem nichts. Als auch F sein Handy scannen lassen möchte, zeigt das Gerät ein rotes Kreuz an. Infolgedessen überprüft der Kontrolleur die Personalien und stellt fest, dass F auch wirklich der rechtmäßige Ticketbesitzer ist. Er erklärt ihnen, dass es sich um einen Fehler handeln müsse und man ihnen an der Kasse neue Tickets ausstellen werde. Als Entschuldigung für die Unannehmlichkeiten bekommen die beiden sogar Premium Tickets, die den ursprünglichen Ticketpreis um 4 € je Karte übersteigen.

Verärgert über diesen Erfolg des F geht R nun noch einen Schritt weiter. Er wollte mit Jean-Paul (J) zusammen den Tristan (T) überfallen und das erbeutete Geld gleichermaßen aufteilen. Mit seinem Anteil möchte er der W eine Louis Vuitton Handtasche kaufen, um sie endlich für sich gewinnen zu können. T begibt sich in eine Bankfiliale, um am Automaten Geld abzuheben. R steht hinter ihm und verwickelte den T in ein belangloses Gespräch. Nachdem der T seine Girokarte eingeschoben und seinen PIN eingetippt hatte, taucht plötzlich der J auf und hält dem T mit leichtem Druck ein 30 cm langes Brecheisen in den Rücken, mit der Drohung, dass sich der T ruhig verhalten und zur Seite gehen solle. T kann trotz des Drucks im Rücken nicht spüren, dass es sich dabei um ein Brecheisen handelte, auch wenn er davon ausging dadurch erheblich verletzt werden zu können. Daraufhin geht er zur Seite. Er weiß, dass er jederzeit noch um Hilfe rufen könnte, unterlässt das jedoch, um kein Risiko einzugehen. Nun geht R an den Automaten heran, gibt einen Betrag von 2000 € über die Tastatur ein, entnimmt die ausgegebenen Scheine und steckt sie in seine Hosentasche. Dadurch wird das Konto des T automatisch mit 2000 € belastet. Gerade als sich R und J davon machen wollen, stellt sich der T ihnen noch einmal entgegen und verlangt sein Geld zurück. Daraufhin machten die beiden ihm klar, dass er lieber keinen Ärger machen sollte, er würde sonst „eine auf den Deckel bekommen“. T, der dies als Androhung für Schläge versteht, findet sich damit ab und lässt die beiden ziehen.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich R und J nach dem StGB strafbar gemacht. Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht.

Bitte wenden!

Hinweise:

„Auf den Nacken gehen“ bedeutet, dass derjenige heute die Kosten bzw. die Rechnung trägt.

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **22.04.2020** im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum **15.04.2020** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 Studienordnung). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom 22.04.2020. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. eMail ist ausgeschlossen.

1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 67. Aufl.

2. Aufbau

- Deckblatt (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. N. Nestler, SoSe 2020); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester; Angabe, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.
- Beizufügen sind ferner die Nachweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 iVm § 62 Abs. 3 S. 1 SPO (Scheine/Datenblatt) in Kopie (Einzelnoten dürfen geschwärzt werden).

3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „Nestler, Nina: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (Nestler, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Zieschang, Frank: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Stuttgart u.a. 2017“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 3. Aufl., München 2017, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „Bearb.“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Valerius, Brian: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“

Viel Erfolg!